



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss Terminbestimmung 553 K 19/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

29.06.2021, 10.00 Uhr, im Saal 1.043

des Amtsgerichts Halle (Saale), Thüringer Straße 16, Halle (Saale)

der im Wohnungsgrundbuch von **Wörmlitz** Blatt **3491** unter laufender Nr. 1
des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1.258,58/10.000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Wörmlitz	7	241	Gebäude- und Freifläche, Vogelweide 46	1053

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Geschoss rechts gelegenen,
im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung. Zur Wohnung gehört der Keller Nr. 4.
Dem Miteigentumsanteil ist kein Sondernutzungsrecht zugeordnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen
gehörenden Sondereigentumsrechte (Wörmlitz Blätter 3488 bis 3495 mit Ausnahme dieses
Blattes) beschränkt.

versteigert werden.

Es handelt sich lt. Verkehrswertgutachten um eine **3-Zimmer-Wohnung** mit Flur, Küche,
Bad/WC und Balkon (Wfl.: ca. 59,4 m², lt. Gutachten z. Zt. ohne Nutzung), welche sich in einer
Wohnungseigentumsanlage (blockartiger Altbau, Bj. vor/um 1960) befindet.
Die Objektadresse lautet: Vogelweide 46, 06130 Halle (Saale).

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.10.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes nebst Zubehör ist auf **54.000,00 EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungs-
vermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der
Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Häßler
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Halle (Saale), 14.04.2021


Lenart, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

